

**PETROPLUS MARKETING AG
IN NACHLASSSTUNDUNG**

**DOKUMENTATION FÜR DIE
GLÄUBIGERVERSAMMLUNG VOM
28. SEPTEMBER 2012**

INHALTSVERZEICHNIS

I. Traktandenliste

II. Bemerkungen der Sachwalter zur Gläubigerversammlung

III. Entwurf des Nachlassvertrages

I. TRAKTANDENLISTE

1. Begrüssung

2. Berichterstattung Sachwalter

3. Beratung über Entwurf Nachlassvertrag

4. Wahl Liquidatoren

5. Wahl Gläubigerausschuss

- Bestimmung Anzahl Mitglieder
- Wahl einzelne Mitglieder des Gläubigerausschusses

6. Schriftliche Stimmabgabe zum Nachlassvertrag

7. Diverses

II. BEMERKUNGEN DER SACHWALTER ZUR GLÄUBIGERVERSAMMLUNG

1. Legitimation

Die Einladung gilt als Zutrittsausweis zur Gläubigerversammlung. Sie ist durch den Gläubiger oder dessen Vertreter bei der Zutrittskontrolle abzugeben.

Gläubigervertreter, die noch keine Vollmacht eingereicht haben, haben sich zusätzlich durch eine schriftliche Vollmacht (siehe Rückseite der Einladung) über ihre Vertretungsbefugnis auszuweisen.

2. Sprache

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird darauf verzichtet, die Versammlung simultan in Fremdsprachen übersetzen zu lassen.

3. Stimm- und Wahlrecht

Alle zur Gläubigerversammlung zugelassenen Gläubiger sind zur Wahl der Liquidatoren und der Mitglieder des Gläubigerausschusses berechtigt. Alle Gläubiger, inklusive diejenigen mit bedingten, privilegierten und pfandgesicherten Forderungen und unabhängig davon, ob sie ihre Forderungen rechtzeitig angemeldet haben oder ob die Forderungen von der Schuldnerin ganz oder teilweise bestritten werden, haben ein berechtigtes Interesse daran, mitbestimmen zu können, wer Liquidator oder Mitglied des Gläubigerausschusses wird.

In Bezug auf die schriftliche Abstimmung über den Nachlassvertrag wird auf Ziff. 6 nachstehend verwiesen.

4. Bericht der Sachwalter

Die Sachwalter werden anlässlich der Gläubigerversammlung über das Verfahren Bericht erstatten.

Der definitive Status der Gesellschaft per 27. Januar 2012 wird den Gläubigern zusammen mit den Akten ab 7. September 2012 bei den Sachwaltern (siehe

Ziff. 7 nachstehend) zur Einsichtnahme aufliegen. Gleichzeitig wird er auf der Website der Sachwalter (www.sachwalter-petroplus.ch) veröffentlicht werden.

5. Vorgeschlagener Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung

Der vorgeschlagene Nachlassvertrag ist ein Standard-Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung. Aufgrund der gegebenen Verhältnisse besteht keine Notwendigkeit, spezielle Regelungen vorzusehen.

6. Abstimmung über den Nachlassvertrag

Im Anschluss an die Verhandlungen über den Nachlassvertrag (Traktandum 3) und die Wahl der Liquidationsorgane (Traktanden 4 und 5) wird den Gläubigern die Möglichkeit geboten, die schriftliche Stimmabgabe zum Nachlassvertrag vorzunehmen. Die entsprechenden Abstimmungsunterlagen werden bei der Zutrittskontrolle zur Gläubigerversammlung abgegeben werden.

Einige Tage nach der Gläubigerversammlung wird allen Gläubigern, die von der Möglichkeit zur schriftlichen Stimmabgabe zum Nachlassvertrag anlässlich der Gläubigerversammlung nicht Gebrauch gemacht haben, der bereinigte Nachlassvertrag sowie die Abstimmungsunterlagen zugestellt werden. Die Gläubiger haben dann die Möglichkeit, ihre Stimme schriftlich bei den Sachwaltern einzureichen.

Der Nachlassvertrag wird von den Gläubigern angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Gläubiger mit mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Forderungen oder ein Viertel der Gläubiger mit mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Forderungen zustimmen.

Es wird allen Gläubigern, unabhängig davon, ob sie ihre Forderungen rechtzeitig angemeldet haben oder ob die Forderungen von der Schuldnerin bestritten werden, die Möglichkeit geboten, an der Abstimmung teilzunehmen. Durch dieses Vorgehen werden die Stimmrechte der einzelnen Gläubiger nicht von vornherein anerkannt. Es geht nur darum, das Abstimmungsverfahren möglichst einfach und transparent zu gestalten. Bei der Auswertung der Stimmen wird im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zwischen den stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Gläubigern und Forderungen unterschieden. Sollte das Abstimmungsergebnis jedoch mit oder ohne die Stimmen der Gläubiger, welche ihre Forderungen verspätet angemeldet haben oder deren Forderungen von der Schuldnerin ganz oder teilweise bestritten werden, gleich ausfallen, wird sich eine Diskussion über die

Stimmrechte erübrigen. Andernfalls wird dem Nachlassrichter das nach der Beurteilung der Sachwalter relevante Abstimmungsergebnis (ohne die Stimmen der Gläubiger, die ihre Forderungen verspätet angemeldet haben oder deren Forderungen von der Schuldnerin zu Recht bestritten werden) vorgelegt. Es wird dann Sache des Nachlassrichters sein, die Stimmrechte der einzelnen Gläubiger definitiv zu beurteilen. Durch das schriftliche Abstimmungsverfahren wird sichergestellt, dass das Stimmverhalten jedes einzelnen Gläubigers bekannt und aktenkundig ist. Die Abstimmung und deren Ergebnis können somit jederzeit nachvollzogen werden.

7. Akteneinsicht

Vom 7. bis 28. September 2012 liegen die Akten (inklusive der Berichterstattung der Sachwalter an den Nachlassrichter) den beteiligten Gläubigern bei den Sachwaltern, c/o Wenger Plattner, Goldbach-Center, Seestrasse 39, 8700 Küsnacht-Zürich, zur Einsicht auf. Werktags jeweils von 08.00 - 12.00 und 13.30 - 17.00 Uhr können interessierte Gläubiger auf telefonische Voranmeldung hin (Telefon Nr. +41 43 222 38 30) diese unter Vorlage eines gültigen Personalausweises einsehen. Vertreter haben das Vertretungsverhältnis zusätzlich mit einer schriftlichen Vollmacht zu belegen.

III. ENTWURF DES NACHLASSVERTRAGES

NACHLASSVERTRAG

MIT VERMÖGENSABTRETUNG

ZWISCHEN

PETROPLUS MARKETING AG

UND IHREN

GLÄUBIGERN

1. Die Petroplus Marketing AG räumt ihren Gläubigern im Sinne von Art. 317 ff. SchKG das Verfügungsrecht über ihr gesamtes Vermögen ein, damit die Gläubiger sich aus dem Liquidationserlös im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für ihre Forderungen bezahlt machen können.
2. Die Gläubiger erklären, sich für ihre Forderungen aus dem Liquidationserlös der Aktiven der Petroplus Marketing AG befriedigen zu wollen. Sie verzichten gegenüber der Petroplus Marketing AG auf die Nachforderung eines sich bei der Liquidation ergebenden Ausfalls (Art. 318 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG).
3. Die Liquidationsmasse umfasst alle Aktiven der Petroplus Marketing AG einschliesslich allfälliger Ansprüche irgendwelcher Art. Soweit die Liquidationsmasse auf die Geltendmachung von Ansprüchen verzichtet, ist das Abtretungsverfahren gemäss den Bestimmungen des Konkursrechtes (Art. 260 bzw. Art. 325 SchKG) durchzuführen.
4. Zur rechtsgültigen und rechtswirksamen Feststellung der am Liquidationsergebnis teilnehmenden Gläubiger, deren Rangstellung und der Höhe ihrer Forderungen - insbesondere auch der geltend gemachten Sicherheiten - wird das Kollokationsverfahren gemäss den Art. 244 - 251 SchKG durchgeführt. Der Kollokationsplan wird gemäss Art. 321 SchKG gestützt auf die Geschäftsbücher der Petroplus Marketing AG und die erfolgten Eingaben erstellt und zur Einsichtnahme der Gläubiger aufgelegt.

Der Zinsenlauf hat mit dem Datum der Bewilligung der provisorischen Nachlassstundung am 27. Januar 2012 aufgehört, mit Ausnahme der pfandgesicherten Forderungen.

5. Mit der Durchführung der Liquidation werden als Liquidationsorgane zwei Liquidatoren und ein Gläubigerausschuss, bestehend aus ... Mitgliedern beauftragt:

a) Liquidatoren

.....
.....

b) Gläubigerausschuss

-
-
-

6. Der Gläubigerausschuss organisiert sich selbst und trifft bei Vakanzen der Liquidationsorgane (Liquidatoren und Gläubigerausschuss) die nötigen Ersatzwahlen.
7. Die Entschädigung der Liquidatoren und der Vertreter im Gläubigerausschuss werden gemäss Art. 55 Gebührentarif SchKG von der Aufsichtsbehörde festgelegt, wobei die Honorarordnungen der Berufsverbände als Richtlinie dienen.
8. Die Liquidatoren haben die Liquidation als ausführendes Organ im Interesse der Gläubiger durchzuführen. Sie handeln unter der Bezeichnung "Petroplus Marketing AG in Nachlassliquidation".
9. Der Gläubigerausschuss ist Aufsichts- und Beschwerdeinstanz über die Tätigkeit der Liquidatoren. Er übt ferner alle Befugnisse in sinngemässer analoger Anwendung von Art. 237 Abs. 3 Ziff. 1 - 5 SchKG aus; insbesondere fallen in seine Zuständigkeit die Einleitung von Prozessen und der Abschluss von Vergleichen. Der Gläubigerausschuss ist befugt im Rahmen der vorstehenden Kompetenzen, den Liquidatoren Weisungen zu erteilen.
10. Die Liquidatoren berufen den Gläubigerausschuss zu in der Regel alle drei Monate stattfindenden gemeinsamen Sitzungen ein. Die dabei zur Behandlung gelangen-

den Geschäfte sind zu traktandieren und - soweit möglich - mit Unterlagen vorzubereiten.

11. Die Liquidatoren orientieren die Gläubiger nach Absprache mit dem Gläubigerausschuss periodisch per Rundschreiben oder E-Mail und über eine Website im Internet in deutscher und englischer Sprache über den Stand der Liquidationstätigkeit und den weiteren Fortgang derselben.
12. Als Publikationsorgane werden bestimmt:
 - Schweizerisches Handelsamtsblatt
 - Amtsblatt des Kantons Zug
 - Neue Zürcher Zeitung
 - Financial Times Europe
13. Dieser Vertrag tritt mit rechtskräftiger Genehmigung durch die Nachlassbehörde in Kraft.

Küsnacht, 22. August 2012

Petroplus Marketing AG in Nachlassstundung